

# Zahlenmäßige Erfassung von Femizid in Luxemburg

## Femizid

Femizid kann als der extreme Ausgang eines Kontinuums von Gewalt gegen Frauen verstanden werden, der in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(1)</sup> vorkommt. Weder in den EU-Mitgliedstaaten noch weltweit gibt es eine standardmäßige und abgestimmte Definition für Femizid. Das Fehlen einer einheitlichen Definition erschwert die zahlenmäßige Erfassung von Femizid, da diese Taten in den allgemeinen Daten über Tötungsdelikte unsichtbar werden <sup>(2)</sup>. Allgemein ist mit dem Begriff „Femizid“ die Tötung von Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts gemeint. In der Wiener Erklärung der Vereinten Nationen zu Femizid <sup>(3)</sup> wurden erstmals verschiedene Arten von Femizid kategorisiert:

- Ermordung von Frauen als Folge von Gewalt durch Intimpartner;
- Folter und misogynen Töten von Frauen;
- Tötung von Frauen und Mädchen im Namen der Ehre;
- gezielte Tötung von Frauen und Mädchen im Kontext eines bewaffneten Konflikts;
- mitgiftbezogene Tötung von Frauen;
- Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität;
- Tötung von indigenen Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts;
- Tötung weiblicher Kinder und gezielte Tötung ungeborener Kinder zu Zwecken der geschlechtsspezifischen Selektion;
- Todesfälle im Zusammenhang mit Genitalverstümmelung;
- Anschuldigungen in Bezug auf Zauberei oder Hexerei;
- andere Arten von Femizid im Zusammenhang mit Banden, organisiertem Verbrechen, Drogenhandel, Menschenhandel und der Verbreitung von Kleinwaffen.

## Femizid in Luxemburg

Im luxemburgischen Strafgesetzbuch gibt es keine Definition des Begriffs Femizid. Delikte dieser Art können jedoch unter andere Bestimmungen des luxemburgischen Strafrechts fallen. Die für die Identifizierung von Femizidfällen relevanten Artikel sind unter anderem die Artikel 392, 393, 394, 401, 409, 409a, 418 und 419 <sup>(4)</sup>.

### Abschnitt I: Mord

#### Artikel 392 – Mutwillige Tötung

Als mutwillig gelten die begangene Tötung und die Verletzungen, die mit der Absicht verursacht werden, eine bestimmte Person oder eine Person, die vorgefunden oder angetroffen wird, zu schädigen, selbst wenn diese Absicht von irgendwelchen Umständen oder Bedingungen abhängt, und auch dann, wenn der Täter sich in der Person des Opfers seines Angriffs geirrt hat.

#### Artikel 393 – Beabsichtigter Mord

Eine Tötung, die in der Absicht begangen wird, den Tod herbeizuführen, wird als Mord bezeichnet. Sie wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

#### Artikel 394 – Vorsätzlicher Mord

Mord, der mit Vorsatz begangen wird, wird als heimtückischer Mord bezeichnet. Er wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

### Abschnitt II: Mutwillige Tötung, die nicht als Mord gilt Artikel 401 – Tod infolge mutwilliger Körperverletzung

Wenn Schläge oder Verletzungen, die mutwillig, jedoch ohne Tötungsabsicht zugefügt wurden, dennoch den Tod herbeigeführt haben, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Er wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn er die Gewalttaten mit Vorsatz begangen hat.

#### Artikel 409 – Tod infolge mutwilliger Körperverletzung bei bestimmten Personengruppen

Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer mutwillig einer der folgenden Personen Verletzungen oder Schläge zufügt:

1. einem Ehepartner oder geschiedenen Ehepartner, der Person, mit der er zusammenlebt oder zusammengelebt hat;

[...]

Wenn die in Absatz 1 genannten mutwilligen Körperverletzungen den Tod verursacht haben, ohne dass eine Tötungsabsicht bestand, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 20 bis zu 30 Jahren bestraft, sofern kein Vorsatz für die Gewalttaten vorlag, und andernfalls mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

[...]

#### Artikel 409a – Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Wenn die Verstümmelung der Genitalien einer weiblichen Person [...] deren Tod verursacht hat, auch wenn keine Tötungsabsicht bestand, werden Freiheitsstrafen von sieben bis zehn Jahren und eine Geldstrafe von 2500 EUR bis zu 30 000 EUR verhängt.

#### Artikel 418 und 419 – Fahrlässige Tötung

Der fahrlässigen Tötung [...] macht sich schuldig, wer durch mangelnde Voraussicht oder Vorsicht, aber ohne die Absicht, eine andere Person zu schädigen, deren Tod verursacht hat. Wer fahrlässig den Tod einer Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500 EUR bis zu 10 000 EUR bestraft.

(1) Dieses Factsheet enthält Daten, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erhoben wurden, sodass der Begriff „EU-Mitgliedstaaten“ auch das Vereinigte Königreich einschließt.

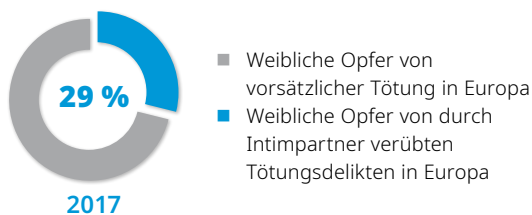
(2) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2017), Glossary of definitions of rape, femicide and intimate partner violence, EIGE, Vilnius.

(3) Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (2012), Vienna Declaration on Femicide, UN, New York ([https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ\\_Sessions/CCPCJ\\_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1\\_E.pdf](https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf)).

(4) Weitere Informationen: siehe luxemburgisches Strafgesetzbuch ([https://www.legislationline.org/download/id/8273/file/Luxembourg\\_Criminal\\_Code\\_am2018\\_fr.pdf](https://www.legislationline.org/download/id/8273/file/Luxembourg_Criminal_Code_am2018_fr.pdf)).

### Femizid durch Intimpartner in Europa

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) hebt hervor, dass statistisch gesehen und ausgehend von der International Classification of Crime for Statistical Purposes (internationale Klassifikation von Straftaten für statistische Zwecke, ICCS) die vorsätzliche Tötung weiblicher Opfer durch Intimpartner oder Familienmitglieder die häufigste Form des Femizids ist <sup>(5)</sup>. Nach Schätzungen des UNODC werden in Europa <sup>(6)</sup> etwa 29 % der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten <sup>(7)</sup> vorsätzlich durch einen Intimpartner getötet.



### Femizid durch Intimpartner in Luxemburg

Für Statistikzwecke verwendet das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) für Femizid folgende Arbeitsdefinition: „Tötung einer Frau durch einen Intimpartner und Tod einer Frau infolge von für Frauen schädlichen Praktiken“. Als Intimpartner gilt ein früherer oder aktueller Ehepartner oder Partner, unabhängig davon, ob der Täter mit dem Opfer im selben Haushalt lebt oder gelebt hat. In Luxemburg würden die meisten Femizide unter die oben genannten Artikel des Strafgesetzbuchs fallen. Es gibt keine öffentlich zugängliche Sammlung von Daten über Femizid durch Intimpartner in Luxemburg.

## Über die Studie

Die Datenerfassungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich, da sie sich auf verschiedene Quellen stützen. Um die Erfassung administrativer Daten über Femizid zu verbessern, hat das EIGE Indikatoren erarbeitet, mit denen die Datenerfassungsverfahren in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten harmonisiert werden können.

Das EIGE hat mit Hilfe eines Fragebogens, der an offizielle Datenlieferanten verschickt wurde, und einer Online-Umfrage unter Fachleuten in den einzelnen Ländern Informationen von den verschiedensten Interessengruppen gesammelt. Ziel ist es, ein Klassifizierungssystem für Femizid mit gemeinsam vereinbarten Variablen zu erstellen, das von allen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden kann.

## Methodik der Datenerfassung

Um mehr vergleichbare Daten über Gewalt gegen Frauen zur Verfügung zu haben, hat das EIGE 13 Indikatoren mit einheitlichen Definitionen für die verschiedenen Formen von durch Intimpartner verübte Gewalt, Femizide und Vergewaltigungen entwickelt <sup>(8)</sup>. Bezüglich der Methodik der Erfassung, Meldung und Validierung der Daten wurde ein ausführlicher Bericht veröffentlicht, ebenso wie detaillierte Metadaten zu jedem Land <sup>(9)</sup>. Die in diesem Factsheet enthaltenen Daten beziehen sich auf den Indikator 9 für Gewalt durch Intimpartner: „Anteil weiblicher Opfer (ab 18 Jahren) von Femizid durch einen männlichen Intimpartner (ab 18 Jahren) an der Gesamtzahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten (ab 18 Jahren)“. Für Luxemburg sind bisher allerdings keine Daten zu diesem Indikator verfügbar.

Weitere Informationen finden Sie in der EIGE-Datenbank für Gender-Statistiken ([https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/browse/genvio/genvio\\_int](https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/browse/genvio/genvio_int)).

<sup>(5)</sup> Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) (2019), *Global Study on Homicide – Gender-related killing of women and girls*, UNODC, Wien.

<sup>(6)</sup> Die Daten des UNODC schließen auch europäische Länder ein, die keine EU-Mitgliedstaaten sind. Es gibt keine auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkte Schätzung des Prozentsatzes weiblicher Opfer von Tötungsdelikten durch Intimpartner.

<sup>(7)</sup> In den vom UNODC gemeldeten Daten wird der Begriff „Tötungsdelikt“ verwendet, da dieser Begriff auch in der Originalquelle (S. 17) benutzt wird. Die geschlechtsspezifische Motivation wird nicht erfasst, da es dafür keine Standarddefinition gibt. Aus dem Bericht geht jedoch klar hervor, dass diese Fälle einen erheblichen Anteil aller geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und Mädchen ausmachen.

<sup>(8)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2017), *Terminology and Indicators for Data Collection: Rape, femicide and intimate partner violence*, EIGE, Vilnius.

<sup>(9)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2020), *Intimate Partner Violence: Data collection methodology*, EIGE, Vilnius.

## Erfassung administrativer Daten über Femizid



**Was sind administrative Daten?** Administrative Daten werden zu Aufzeichnungs-, Organisations- und Überwachungszwecken erhoben <sup>(10)</sup>. Administrative Daten über Femizid können von verschiedenen Einrichtungen abgerufen werden, insbesondere von solchen, die mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgung, Strafvollzug und Unterstützung von Opfern befasst sind, d. h. von Einrichtungen in den Bereichen Polizei und Justiz. Administrative Daten können Informationen über die Häufigkeit und die Arten von Femizid, die Merkmale des Opfers, des Täters und ihrer Beziehung, die Merkmale und das Motiv der Straftat sowie Daten über den Strafprozess enthalten.

Um politischen Entscheidungsträgern dabei zu helfen, wirksame Maßnahmen zur Femizidbekämpfung zu entwickeln, ist es erforderlich, den Charakter und die Verbreitung des Problems zu verstehen. Die Erfassung vergleichbarer administrativer Daten über Femizid in den Mitgliedstaaten ist für dieses Verständnis eine unabdingbare Voraussetzung <sup>(11)</sup>. Besonders wichtig ist, dass das Tötungsmotiv von der Polizei oder der Justiz ermittelt und anschließend in standardisierte statistische Daten umgesetzt wird. Die ICCS ist ein standardisiertes Instrument zur Gewinnung vergleichbarer administrativer Daten. Es fehlt darin jedoch eine Variable für die geschlechtsspezifische

Motivation von Straftaten. Dies bedeutet, dass das Konzept des Femizids nicht angemessen operationalisiert werden kann, da keine Daten erhoben werden können, die das Phänomen vollständig erfassen würden. Durch die Erfassung von Daten über Femizid würden solche Straftaten besser sichtbar gemacht, wodurch der politische Wille zur Ausmerzung dieser Verbrechen gestärkt würde. Anhand von administrativen Daten über Femizid können die Länder auch die zeitliche Entwicklung bestimmter Trends beobachten und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewerten.

## Welche administrativen Daten über Femizid gibt es in Luxemburg?

### Definition von Femizid und Verfügbarkeit von Daten

|   |                      |
|---|----------------------|
| Für statistische Zwecke verwendete Definition von Femizid | Nein                 |
| Erfassung administrativer Daten über Femizid              | Keine Datenerfassung |

Es ist nicht bekannt, dass Daten über Femizid erfasst werden, wengleich Daten über Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von der Polizei und der Staatsanwaltschaft bereitgestellt werden können.

Es ist nicht bekannt, dass in Luxemburg Daten über weibliche Opfer von Tötungsdelikten oder über Femizid erfasst werden. Durch die großherzogliche Verordnung vom 24. November 2003 wurde das Comité de coopération entre les professionnels dans le domaine de la lutte contre la violence (Komitee für die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal im Bereich der Gewaltbekämpfung) <sup>(12)</sup> eingerichtet. Dieses Komitee ist ein beratendes Gremium, zu dessen Aufgaben die zentrale Erfassung und Untersuchung von Statistiken über häusliche Gewalt gehört. Die Jahresberichte des Komitees enthalten Informationen über Polizeieinsätze und Wohnungsverweisungen von Tätern

im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, aber keine Informationen über Femizidfälle. Dem Jahresbericht 2018 zufolge gab es 55 Fälle von Todesdrohungen und sechs versuchte Tötungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. 2019 kam es zu 59 Fällen von Todesdrohungen und zehn versuchten Tötungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Darüber hinaus gab es zwei weibliche Opfer von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Der jährliche Tätigkeitsbericht des Justizministeriums <sup>(13)</sup> enthält Daten über häusliche Gewalt. Die nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten geben Aufschluss über die Zahl der Verurteilten je Hauptdelikt (vorsätzliche Körperverletzung bzw. vorsätzliche Tötung), jedoch nicht darüber, ob bei Verurteilungen erschwerende Umstände aufgrund der Beziehung zwischen Täter und Opfer vorlagen.

<sup>(10)</sup> UN Women (2020), *A synthesis of evidence on the collection and use of administrative data on violence against women*, UN Women, New York.

<sup>(11)</sup> Die Erstellung, Entwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken sollte unbedingt nach den Grundsätzen des *European Statistics Code of Practice* (Verhaltenskodex für Europäische Statistik) erfolgen: Eurostat (2018), *European Statistics Code of Practice*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg (<https://ec.europa.eu/euro-stat/documents/4031688/8971242/KS-02-18-142-EN-N.pdf/e7f85f07-91db-4312-8118-f729c75878c7?t=1528447068000>).

<sup>(12)</sup> Comité de coopération entre les professionnels dans le domaine de la lutte contre la violence (2018), *Rapport au gouvernement pour l'année 2018* (<https://gouvernement.lu/dam-assets/documents/actualites/2019/09-septembre/25-bofferding-rapport-violence/Rapport-au-gouvernement-2018.pdf>).

<sup>(13)</sup> Justizministerium (2020), *Rapport d'activité 2019*, Justizministerium, Luxemburg (<https://gouvernement.lu/fr/publications/rapport-activite/minist-justice/mjust/2019-rapport-activite-mjust.html>).

## Tötung von Frauen und Mädchen in den EU-Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich (Eurostat)

Anhand der ICCS stellt Eurostat auf EU-Ebene Daten über vorsätzliche an Frauen und Mädchen begangene Tötungsdelikte zusammen und legt dabei den Schwerpunkt auf Tötungen durch Intimpartner und Familienmitglieder, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Beziehung zum Täter. Die aktuellsten Daten, die Luxemburg für die Eurostat-Datenbank zur Ver-

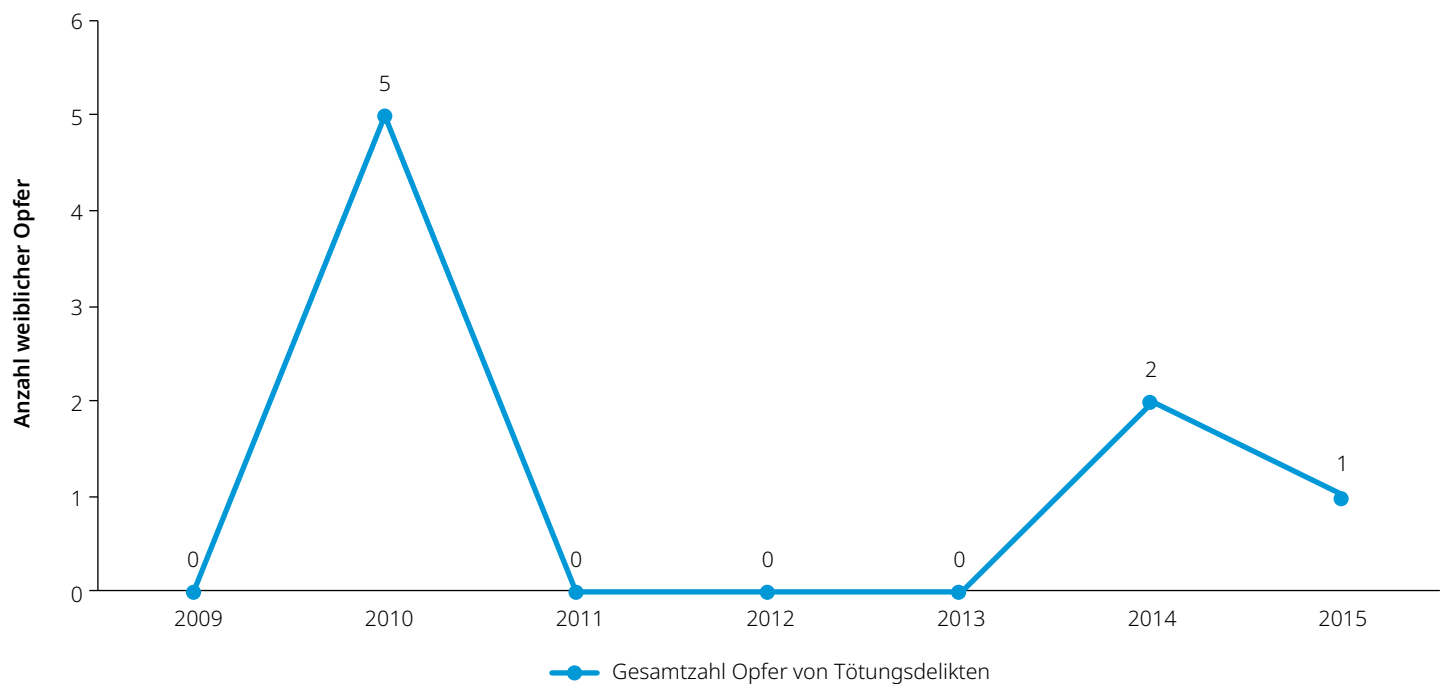
fügung gestellt hat, stammen aus dem Jahr 2015. Damals lag die Rate der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten bei 0,36 pro 100 000 Einwohner. Dies ist die fünftniedrigste Rate bezogen auf die 27 Mitgliedstaaten, zu denen Informationen für 2015 verfügbar sind, und das Vereinigte Königreich.

## Entwicklung der an Frauen und Mädchen verübten Tötungsdelikte in Luxemburg (Eurostat)

Abbildung 1 zeigt, dass die Zahl der an Frauen und Mädchen verübten Tötungsdelikte zwischen 2009 und 2010 von 0 auf 5 anstieg und im Jahr 2011 wieder auf 0 zurückging. Nach Ge-

schlecht aufgeschlüsselte Daten sind nur bis 2015 verfügbar. Es gibt keine Daten über Tötungsdelikte, die durch Familienmitglieder, Verwandte oder Intimpartner begangen wurden.

Abbildung 1: Entwicklung bei den vorsätzlichen Tötungen weiblicher Opfer in Luxemburg (2009–2015)



Quelle: Eurostat.

## Informationen zur Datenerhebung

Eurostat veröffentlicht regelmäßig Zahlen zu Kriminalität und Strafjustiz. Vorsätzliche Tötungen werden in allen Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich von der Polizei erfasst. Informationen zu einer eventuellen geschlechtsspezifischen Motivation für ein Tötungsdelikt, zum Geschlecht des Täters oder zum Alter des Täters lassen sich mit dieser Datenbank nicht erfassen. Daher ist es nicht möglich, genaue Angaben zu Femizidfällen zu machen.

Die Zahlen für die Jahre ab 2009 basieren auf der gemeinsamen Datenerhebung von Eurostat und dem UNODC. In dieser Datenbank werden die Tötungsdelikte nach der ICCS klassifiziert.

Die Daten sind auf der Website von Eurostat verfügbar ([https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/crim\\_hom\\_vrel/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/crim_hom_vrel/default/table?lang=de)).

## Wichtigste Erkenntnisse

- In Luxemburg gibt es keine juristische Definition für Femizid. Straftäter können jedoch für mutwillige Tötung, Mord, Tod infolge mutwilliger Körperverletzung oder fahrlässige Tötung zur Verantwortung gezogen werden. Auch wird die Opfer-Täter-Beziehung (Ehepartner, geschiedener Ehepartner, Lebensgefährte oder früherer Lebensgefährte) als Indikator für das Vorliegen erschwerender Umstände bei einem Tötungsdelikt angesehen.
- Sowohl die Polizei als auch die Justiz erstellen jährliche Berichte über ihre Aktivitäten im Bereich der häuslichen Gewalt, auch wenn diese keine Daten über Femizid enthalten.
- Es sind keine Institutionen bekannt, die in Luxemburg Daten über weibliche Opfer von Tötungsdelikten oder über Femizid erfassen oder analysieren.
- Angesichts des sprunghaften Anstiegs der häuslichen Gewalt mit Todesfolge im Jahr 2018 hat das Komitee für die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal im Bereich der Gewaltbekämpfung jedoch begonnen, Überprüfungen von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und von schweren versuchten Tötungsdelikten in Luxemburg zu planen <sup>(14)</sup>.

## Empfehlungen

Die Erfassung exakter und vergleichbarer Daten über Femizide durch die Polizei und die Justiz in den Mitgliedstaaten trägt dazu bei, die Wissensbasis zu vergrößern und bessere Maßnahmen zur Verhinderung von Femizid treffen zu können <sup>(15)</sup>. Es ist daher wichtig,

- für die statistische Datenerfassung eine Definition von Femizid zu erarbeiten, um den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, die bei Tötungen von Frauen zu berücksichtigen sind;
- ein Verfahren der kontinuierlichen Datenerhebung zu implementieren;
- eine umfassende Datenhebung einzuführen, d. h. Variablen hinzuzufügen, die für die Erkennung von Schlüsselaspekten von Femizid wichtig sind, wie etwa solche, die den Kontext und die Umstände der Tötung, die geschlechtsspezifische

Motivation sowie die Merkmale von Opfer und Täter beschreiben, um die Datenerfassung für die statistische Verwendung zu systematisieren und zu harmonisieren;

- die Variablen des Opfers und des Täters miteinander zu vergleichen und sie gemäß einem intersektionalen Ansatz zu analysieren;
- dafür zu sorgen, dass die geschlechtsspezifische Dimension von Daten über Tötungsdelikte sichtbar gemacht wird.

### Empfehlungen für die Datenerhebung zu Femizid in Luxemburg

Um mehr Daten zu dem EIGE-Indikator für Femizid durch Intimpartner (Indikator 9) zu sammeln und umfassendere Erkenntnisse über Femizid durch Intimpartner zu erlangen, sollten die Zahlen zu weiblichen Opfern von Tötungsdelikten und von Femizid durch Intimpartner in den Veröffentlichungen offizieller Stellen als separate Straftaten ausgewiesen werden.

Dieses Factsheet basiert auf Informationen aus der EIGE-Studie „Advancing administrative data collection on intimate partner violence and gender-related killings of women“ (2021) und wurde von der Frauenvereinigung UMAR (União de Mulheres Alternativa e Resposta) erstellt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/femicide>.

<sup>(14)</sup> Comité de coopération entre les professionnels dans le domaine de la lutte contre la violence (2018), *Rapport au gouvernement pour l'année 2018* (<https://mega.public.lu/fr/publications/publications-ministere/2018/rapport-au-gouvernement-pour-l-annee-2018.html>).

<sup>(15)</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2018), *Recommendations to improve data collection on intimate partner violence by the police and justice sectors – Luxembourg*, EIGE, Vilnius; Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2017), *Recommendations for the EU to improve data collection on violence against women*, EIGE, Vilnius; Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2021), *EIGE's indicators on intimate partner violence, rape and femicide: Recommendations to improve data quality, availability and comparability*, EIGE, Vilnius.

### Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist das Wissenszentrum der EU für Gleichstellungsfragen. Das EIGE unterstützt politische Entscheidungsträger und alle einschlägigen Organe und Einrichtungen bei ihren Bemühungen, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Europa zu verwirklichen, und stellt ihnen hierzu spezifisches Fachwissen sowie zuverlässige Vergleichsdaten über die Geschlechtergleichstellung in Europa zur Verfügung.

© Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, 2022

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.



Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen  
Gedimino pr. 16  
01103 Vilnius  
Litauen

### Kontakt

<http://eige.europa.eu/>   
[facebook.com/eige.europa.eu](https://facebook.com/eige.europa.eu)   
EIGE (@eige\_eu) / Twitter   
[youtube.com/user/eurogender](https://youtube.com/user/eurogender)   
<https://www.linkedin.com/company/eige>   
[eige.sec@eige.europa.eu](mailto:eige.sec@eige.europa.eu)   
+370 52157444 



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union